

Az.: 1 B 191/17
4 L 439/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Große Kreisstadt Delitzsch
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 3, 04509 Delitzsch

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:
GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Baugenehmigung für Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE (N)
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 26. Juli 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Juni 2017 - 4 L 439/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem dieses ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die den Beigeladenen am 17. Januar 2017 erteilte Baugenehmigung für den „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE“ abgelehnt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass der Eilantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei. Dieses fehle, weil das Vorhaben im Rohbau fertiggestellt sei und die Antragsteller ausschließlich vom Baukörper ausgehende Belastungen geltend machen würden.

- 3 Die Antragsteller wenden ein, dass das Verwaltungsgericht ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Baugenehmigung zu Unrecht abgelehnt habe.
- 4 Das Rechtsschutzbedürfnis fehle nicht. Eine Rohbaufertigkeit liege noch nicht vor oder habe im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch nicht vorgelegen. Der Giebel des Gebäudes sei damals noch nicht „bis zum Dach“ errichtet gewesen. Er solle nach den Bauantragsunterlagen bis zur Dachspitze reichen. Im Übrigen sei aber auch zu berücksichtigen, dass die Durchsetzung der nachbarliche Abwehransprüche ohne Stattgabe des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO erschwert werden würde, da sich die rechtliche Situation verfestige. Auch nach Fertigstellung des Vorhabens im Rohbau könne nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts ein Rechtsschutzbedürfnis fortbestehen.
- 5 Der vorläufige Rechtsschutzantrag sei auch begründet, denn das Vorhaben widerspreche hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark B.....-Nord“.
- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Antragsteller haben kein Rechtsschutzbedürfnis, denn sie können mit ihrer Beschwerde keinen rechtlichen Vorteil erlangen, da das Bauvorhaben der Antragsteller im Rohbau errichtet ist.
- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats entfällt das Rechtsschutzbedürfnis auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Fällen, in denen sich der Nachbarantrag - wie hier - gegen Wirkungen richtet, die nutzungsunabhängig vom Baukörper selbst ausgehen, nicht erst mit der Bezugsfertigkeit des Vorhabens (so noch Senatsbeschl. v. 9. September 1994 - 1 S 259/94 -), sondern grundsätzlich schon dann, wenn das Bauvorhaben im Rohbau fertig gestellt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Februar 2015 - 1 B 297/14 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 25. Januar 2012 - 1 B 231/ 11 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 8 Danach besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, denn das Vorhaben ist im Rohbau fertiggestellt. Dies lässt sich den in den Gerichtsakten befindlichen Fotografien zweifelsfrei entnehmen. Ausweislich des seitens der Antragsgegnerin im

Beschwerdeverfahren eingereichten Fotos ist das Gebäude im Wesentlichen einschließlich der Fenster und der Dachkonstruktion (einschließlich Dachpappe) errichtet. Aber auch den im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten Fotografien ist eine Fertigstellung im Rohbau zu entnehmen, denn auch danach war im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Verwaltungsgerichts die äußere Kontur des Gebäudes einschließlich der hölzernen Dachkonstruktion mit Dachfirst fertiggestellt (vgl. S. 94, 95 der Gerichtsakte; vgl. BayVGH, Beschl. v. 26. Januar 2012 - 2 CE 11. 2767 -, juris Rn. 10). Dieser sichtbare Baufortschritt rechtfertigt es, die Antragsteller auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, da sie durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs eine Beseitigung des Baukörpers nicht mehr erreichen können und damit entgegen ihrer Auffassung auch sonst einer Verfestigung der baulichen Situation nicht mehr entgegengewirkt werden kann.

- 9 Die absehbare Fertigstellung des Bauwerks mit entsprechender Aufnahme seiner Benutzung gebietet kein anderes Ergebnis, da Gründe, die ausnahmsweise die Annahme des Rechtsschutzbedürfnisses auch nach Fertigstellung des Rohbaus rechtfertigen könnten (vgl. Senatsbeschl. v. 25. Januar 2012 - 1 B 231/11 -, juris Rn. 9), nicht vorliegen. Es ist weder ersichtlich, dass die Antragsteller ihre Rechtsstellung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren noch verbessern könnten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18. September 2013 - OVG 2 S 60.13 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 4) noch kann der nach Auffassung der Antragsteller nicht zulässigen Geschosshöhe in diesem Verfahren noch entgegengewirkt werden. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung würde damit ins Leere gehen. Soweit die Antragsteller vortragen, dass auch der soziale Wohnfrieden beeinträchtigt werden könne und zudem Störungen vor nachbarlicher Einsichtnahme oder eine mögliche Räumungsklage zu berücksichtigen seien, entspricht der Vortrag bereits nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. vom 5. Juli 2017 - 3 B 163/17 -, juris Rn. 3). Zudem ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Störungen mit der Nutzung eines dreigeschossigen Wohngebäudes in einem Wohngebiet verbunden sein sollen, zumal sich auch in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zulässigerweise mehrere Wohnungen und Nutzer befinden können.

- 10 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 159 VwGO i. V. m. § 100 ZPO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind den Antragstellern gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen, weil die Beigeladene einen Antrag gestellt hat und damit ihrerseits das Risiko eingegangen ist, auf der Grundlage von § 154 Abs. 3 VwGO an den Kosten des Verfahrens beteiligt zu werden.
- 11 Hinsichtlich des Streitwerts (§§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG) folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgetragen haben.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein